



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG)

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

A. Problem

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 23. November 1999 sowie das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) vom 11. Oktober 1993 sind in Teilen nicht mehr zeitgemäß und daher überarbeitungsbedürftig. Seit Inkrafttreten der Regelwerke sind die bundesrechtlichen Vorschriften zum Asyl- und Aufenthaltsrecht vielfach novelliert und zum Teil neu gefasst worden. So wurde im Jahr 2005 beispielsweise das Ausländergesetz durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst.

In Schleswig-Holstein wurden das LAufnG und das AG AsylbLG sowie die dazu gehörenden Verordnungen wie die Ausländer- und Aufnahmeverordnung vom 19. Januar 2000 (AuslAufnVO) und die Erstattungsverordnung vom 5. Dezember 1996 (AsylbLGErstV) zwar regelmäßig den geänderten Bedarfen angepasst, eine grundlegende Analyse und Bewertung aller Vorschriften im Gesamtkontext erfolgte seither jedoch nicht.

Die derzeitigen Vorschriften sind mit der Zeit unübersichtlich geworden und enthalten zudem Normen, die nicht oder nicht mehr erforderlich sind. Darüber hinaus bestehen Anpassungsbedarfe redaktioneller Art.

B. Lösung

Mit dem Gesetzesentwurf werden das bisherige LAufnG und das AG AsylbLG unter Beibehaltung der Gesetzesbezeichnung LAufnG in Form einer konstitutiven Neufassung zusammengefasst.

In der Gesetzesbezeichnung des neuen LAufnG wird der quantitativen Bedeutung der Aufnahme von Flüchtlingen dadurch Rechnung getragen, dass diese nun zuerst genannt werden, danach die Spätaussiedler*innen.

Gleichzeitig wird mit dem Gesetzesentwurf ein strukturiertes und übersichtliches Regelwerk geschaffen. Der Entwurf gliedert sich klar in die Verfahrensschritte Aufnahme und Verteilung und regelt ferner die Zuständigkeiten des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge sowie der Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Der Entwurf verwendet zudem Behördenbezeichnungen, die unabhängig von möglichen künftigen Namensänderungen sind.

Mit dem Inkrafttreten des LAufnG (neu) werden das überholte LAufnG (alt) und das AG AsylbLG zugleich aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Es entsteht kein höherer Verwaltungsaufwand, da mit der Novellierung der bereits bestehenden Regelwerke keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Aufgaben des Landes und der Kommunen einhergehen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen auf die private Wirtschaft erkennbar.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Das vorliegende Gesetz enthält wie bereits das alte LAufnG eine Norm, mit der für das Aufenthaltsrecht zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für die im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhobenen und gespeicherten Daten auf eine andere Stelle als die Ausländerbehörden zu übertragen (z. B. im Wege der Mandatierung der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder – GÜL – in Hessen). Auf diese Weise können bereits bestehende Strukturen in anderen Ländern genutzt und Synergien erzielt werden. Im Übrigen regelt das Gesetz ausschließlich das landesinterne Verhältnis zwischen dem Land Schleswig-Holstein und seinen Kommunen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 16. März 2021 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung.

**Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen
und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern
sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
(Landesaufnahmegesetz – LAufnG)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Aufzunehmender Personenkreis

(1) Die Aufnahmeverpflichtung der Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden erstreckt sich auf

1. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen werden,
3. Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und eine
 - a) Aufenthaltserlaubnis oder
 - b) Niederlassungserlaubniserhalten,
4. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
5. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
6. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
7. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach §§ 60a oder 60b des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.

(2) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

§ 2

Aufnahme in Aufnahmeeinrichtungen des Landes

Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (Landesamt) führt die Aufnahme der Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und deren Angehörigen nach § 1 Absatz 2 in Aufnahmeeinrichtungen des Landes durch. Das Landesamt kann in Absprache mit Kreisen und kreisfreien Städten bei Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und deren Angehörigen auf die Durchführung des Aufnahmeverfahrens verzichten.

§ 3

Landesinterne Verteilung

(1) Die Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und deren Angehörige nach § 1 Absatz 2 werden durch das Landesamt auf die Kreise und kreisfreien Städte oder in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft verteilt und zugewiesen (Verteilungs- und Zuweisungsverfahren). Die in § 1 Absatz 1 Nummer 7 genannten Personen können in das Verteilungs- und Zuweisungsverfahren einbezogen werden. Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften der Kreise untergebracht werden, auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden und weisen sie diesen zu.

(2) Gegen eine Zuweisungsentscheidung nach Absatz 1 findet kein Vorverfahren statt. Die Klage gegen diese Zuweisungsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Kommunale Aufnahme

Die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden sind verpflichtet, die Personen nach § 1 aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen. Diese Verpflichtung wird von ihnen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt.

§ 5

Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt.

§ 6

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) Leistungen an die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes zu wohnen, werden von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung erbracht.

(2) Die Kreise können bestimmen, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden die den Kreisen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen oder im Namen des Kreises entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt zuständige Behörde für die Gewährung von Leistungen an die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes berechtigten Personen, die verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes zu wohnen.

§ 7

Koordinierung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

Das Landesamt ist landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und unterstützt die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

Teil 2 Kosten

§ 8

Kostenträgerschaft

(1) Die durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 und § 3 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 entstehenden Kosten trägt das Land. Die für die Erfüllung der übrigen Aufgaben nach §§ 3 und 4 entstehenden Kosten tragen die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die von ihnen nach § 6 Absatz 1 und 2 zu erfüllenden Aufgaben, soweit sie nicht vom Land erstattet werden.

§ 9

Kostenerstattung

Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 erstattet das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 Buchstabe b und deren mitaufgenommene Angehörige nach § 1 Absatz 2 die entstehenden Sozialhilfeaufwendungen. Die Erstattungspflicht des Landes endet,

wenn im Einzelfall nach Ablauf eines Jahres nach der Ankunft in einem zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

Teil 3 Sonstige Bestimmungen

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten der in § 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verarbeitung von Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679¹ ist zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist; durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 und 3 des Landesdatenschutzgesetzes ist sicherzustellen, dass hierbei die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden und Grundrechte sowie Interessen der betroffenen Personen gewahrt werden.

(2) Das Landesamt kann die Daten nach Absatz 1 Dritten, derer es sich bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes bedient, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen von den Stellen nach Satz 1 nur für Unterbringungs-, Betreuungs- und Versorgungszwecke verarbeitet werden und sind mit Beendigung der Unterbringung, Betreuung oder Versorgung zu löschen.

(3) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.

§ 11 Verordnungsermächtigung

(1) Die für die Aufnahme nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt,

1. durch Verordnung zu bestimmen, dass die Aufnahmeverpflichtung nach § 4 sich auch auf andere Ausländerinnen und Ausländer erstreckt, wenn ihre Aufnahme im öffentlichen Interesse liegt;
2. durch Verordnung das Aufnahmeverfahren nach § 2 und das Verteilungs- und Zuweisungsverfahren nach § 3, insbesondere durch die Festlegung eines Verteilungsschlüssels für die Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte, zu regeln;

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, zuletzt ber. 2018, ABl. L 127 S. 2)

3. durch Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der landesinternen Umverteilung der Personen nach § 1 zu bestimmen.

(2) Die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Grundsätze des Erstattungsverfahrens und die Höhe des Erstattungssatzes für die Kosten nach § 8 Absatz 2 zu regeln.

(3) Die für das Aufenthaltsgesetz zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

1. dass eine andere öffentliche Stelle als die Ausländerbehörde die in § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten erhebt und speichert;
2. dass für einzelne Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), und das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 23. November 1999 sowie das Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) vom 11. Oktober 1993 sind seit ihrem Inkrafttreten nicht umfassend novelliert worden. Inzwischen besteht hinsichtlich der Bestimmungen Änderungsbedarf, dazu kommen Anpassungsbedarfe redaktioneller Art. Gleichzeitig wird mit dem Gesetzesentwurf ein strukturiertes und übersichtliches Landesaufnahmegesetz geschaffen. Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf eine neue Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

Aus diesem Grunde wurde zum Zwecke der besseren Lesbarkeit für die Änderung der Weg einer konstitutiven Neufassung gewählt, auch wenn die wesentlichen Regelungskomplexe des bisherigen Landesaufnahmegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz wie „Aufnahme in Aufnahmeeinrichtungen des Landes“, „Landesinterne Verteilung“, „Kommunale Aufnahme“, „Aufzunehmender Personenkreis“, „Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes“, „Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“, „Kostenregelung und Kostenträgerschaft“ grundsätzlich erhalten bleiben.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird auf der Basis der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage eine auf die wesentlichen Regelungen beschränkte Rechtsgrundlage geschaffen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Norm entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 LAufnG. Die Nummern 1 und 6 werden getauscht. Dies resultiert aus der Änderung des Titels des Gesetzes, in welchem die ausländischen Flüchtlinge vor den Spätaussiedler*innen genannt werden, um der quantitativen Bedeutung der Aufnahme von Flüchtlingen dadurch Rechnung zu tragen.

Zu § 2

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz, Satz 2 LAufnG.

Zu § 3

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz, Satz 3, Satz 4 und Absatz 3 LAufnG.

Minderjährige Flüchtlinge, die nicht mit ihren Eltern, sondern mit einer oder mehreren Begleitpersonen einreisen, reisen bei einer Verteilung mit diesen Begleitpersonen gemeinsam in den Kreis bzw. in die kreisfreie Stadt, in den bzw. die Letztere verteilt und zugewiesen werden. Voraussetzung ist, dass diese Begleitpersonen vom Jugendamt als Erziehungsberechtigte (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) eingestuft wurden oder das Gericht sie zum Vormund bestellt hat.

Zu § 4

Die Norm entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 2 LAufnG. Die kommunale Aufnahme wird als Aufgabe der Kommunen durch Regelung in einem eigenen Paragraphen verdeutlicht. Neue Verpflichtungen der Kommunen werden nicht begründet.

Zu § 5

Diese Norm entspricht dem bisherigen § 2 LAufnG.

Zu § 6

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen § 2 Absatz 1 und 2 des AG AsylbLG in seiner derzeitigen Fassung. Erweitert wird die Vorschrift um einen Absatz 3, der dem bisherigen § 3 des AG AsylbLG entspricht.

Die Norm wurde sprachlich angepasst. Entscheidend für die leistungsrechtliche Zuständigkeit der Kreise/kreisfreien Städte oder des Landesamtes bleibt, ob die Leistungsberechtigten verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung oder anderen Einrichtung oder Unterkunft des Landes zu wohnen.

Zu § 7

Diese Norm entspricht der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 1 der AuslAufnVO. Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 11294), welches in seinen wesentlichen Teilen am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, wurde § 71 Abs. 1 AufenthG insbesondere ein Satz 4 angefügt, wonach *„für die Vollziehung von Abschiebungen in den Ländern jeweils eine zentral zuständige Stelle zu bestimmen“* ist.

In Schleswig-Holstein ist der Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, respektive Abschiebungen, Aufgabe der Ausländerbehörden (ABH) der Kreise und kreisfreien Städte und liegt in deren Zuständigkeit. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) koordiniert und unterstützt jedoch für die originär zuständigen ABH in verpflichteter Amtshilfe aufenthaltsbeendende Maßnahmen. Daneben führt das Landesamt in eigener Zuständigkeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch.

Dieses System hat sich bewährt. Es besteht daher keine Notwendigkeit, eine zentrale Stelle für den Vollzug von Abschiebungen zu schaffen, sodass das Land Schleswig-Holstein von dem Abweichungsrecht des Art. 84 Abs. 1 GG Gebrauch macht. Die Abweichung von der durch § 71 Abs. 1 Satz 4 AufenthG erfolgten bundesgesetzlichen Bestimmung wird durch Landesgesetz (hier: LAufnG) geregelt.

Zu § 8

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 LAufnG. Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 2 Satz 1 AG AsylbLG.

Zu § 9

Diese Norm entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 2 LAufnG.

Zu § 10

Es wird eine Datenschutzregelung ins Landesaufnahmegesetz aufgenommen. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung, die der Datenschutz in den letzten Jahren erfahren hat, ist es sinnvoll, festzulegen, welche Daten im Rahmen der Ausführung des Gesetzes verarbeitet werden dürfen. So wird zum einen Rechtssicherheit und -klarheit für die Behörden, die mit der Ausführung des Gesetzes betraut sind, geschaffen. Zum anderen werden so die personenbezogenen Daten der nach diesem Gesetz aufgenommenen Personen geschützt, soweit eine Verarbeitung nicht ausdrücklich erlaubt ist.

Absatz 2 entspricht vom Regelungsgehalt her dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz AuslAufnVO. Aufgrund der Systematik wird diese Regelung in die Datenschutzregelung im LAufnG aufgenommen. Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass – neben der Datenschutzgrundverordnung Verordnung ((EU) 2016/679) – die einschlägigen Abschnitte des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung finden.

Zu § 11

Absatz 1 beinhaltet die Verordnungsermächtigung der nach dem Landesaufnahmegesetz zuständigen obersten Landesbehörde. Die Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 2 LAufnG, allerdings enthält die Verordnungsermächtigung nun die Befugnis für die zuständige oberste Landesbehörde statt der Landesregierung. Nummer 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 Absatz 1 LAufnG. Nummer 3 ermächtigt die zuständige oberste Landesbehörde die Voraussetzungen und das Verfahren der landesinternen Umverteilung zu regeln. Damit wird gesetzlich das Verfahren anerkannt.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Satz 2 AG AsylbLG. Allerdings wird die Befugnis auf die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde übertragen das Erstattungsverfahren zu regeln. Bisher war dazu die Landesregierung befugt.

Absatz 3 regelt die Befugnis der für das Aufenthaltsgesetz zuständigen obersten Landesbehörde. Die Nummern 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 6 Absatz 3 und 4 LAufnG.

Zu § 12

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Neufassung des Landesaufnahmegesetzes und das Außerkrafttreten des bisherigen Landesaufnahmegesetzes und des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz. Zeitgleich zum Inkrafttreten der Neufassung des Landesaufnahmegesetzes strebt die Landesregierung eine Novellierung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung an. Dadurch sollen die Vorgaben des Gesetzgebers ohne Verzug umgesetzt werden. Da das Landesaufnahmegesetz die Ermächtigungsnormen für die Ausländer- und Aufnahmeverordnung enthält, sind der Zeitpunkt des Inkrafttretens beider Vorschriften aufeinander abzustimmen.